

05. Sitzung des Regionalrates des Regierungsbezirkes Köln am 11. Oktober 2015

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Neufassung des Landesplanungsgesetzes (LIPG NRW)

Stellungnahme des Regionalrat Köln:

Sehr geehrter Damen und Herren,

zu der geplanten Novelle des LPIG NRW nimmt der Regionalrat Köln wie folgt Stellung:

Vorbemerkung:

Die Überarbeitung des Landesplanungsgesetzes im Hinblick auf systematische Abstimmung mit dem Bundes-Raumordnungsgesetz wird im Allgemeinen begrüßt.

Die sich über die Sommerferien streckende verkürzte Beteiligungsfrist zur Abgabe einer Stellungnahme verbunden mit einer Ablehnung auf Fristverlängerung ist zu kritisieren. Des Weiteren ist zu kritisieren, dass der Braunkohlenausschuss formal nicht in den Beteiligungsprozess eingebunden ist, obwohl sich mehrere Änderungsvorschläge konkret auf die Arbeit und Befugnisse des Braunkohlenausschusses auswirken könnten.

Zu den Änderungsvorschlägen:

Zu den aus Sicht des Regionalrates Köln wichtigen Änderungsvorschlägen des Gesetzesentwurfs ist Folgendes auszuführen mit der Bitte, die Anregungen im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu berücksichtigen:

§ 9 – Aufgaben

Der Regionalrat Köln regt an, Absatz 2 dahingehend zu verändern, dass der Regionalrat jederzeit von der Bezirksregierung - auch über raumbedeutsame und strukturwirksame Planungen hinaus - Auskunft zu regional bedeutsamen Entwicklungen verlangen kann.

§ 12 – Allgemeine Vorschriften für Raumordnungspläne

Der Regionalrat Köln begrüßt die Aufhebung von Absatz 2, so dass zukünftig Vorranggebiete nicht zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten aufweisen. Mit dem Wegfall dieser Regelung wird die kommunale Planungshoheit mittelbar gestärkt.

§ 13 – Beteiligung bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen

Bei der beabsichtigten Änderung von § 13 regen wir an, die Veröffentlichung im Internet nicht nur fakultativ, sondern auch obligatorisch festzuschreiben. Das Internet als Informations- und Beteiligungsmedium bei der Erstellung und Änderung von Regionalplänen sowie bei Zielabweichungen sollte insgesamt verpflichtend in geeigneter Weise ins Gesetz aufgenommen werden.

§ 16 – Zielabweichungsverfahren

Die vorgeschlagene Änderung von § 16, wonach bei Zielabweichungsverfahren nur noch das Benehmen mit dem Regionalrat und den betroffenen Kommunen hergestellt werden muss, wird deutlich abgelehnt. Im Vergleich zur Änderung eines Regionalplanes ist das Zielabweichungsverfahren als Sonderfall zu werten. Dieser Sonderfall müsste es rechtfertigen, dass Regionalrat und betroffene Kommunen diesem Verfahren zustimmen müssen. Eine Benehmensherstellung wäre unzureichend und eine gravierende Verschlechterung. Zudem ist nach einhelliger Meinung als ungeschriebene Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Zielabweichung zu beachten, dass es sich um die regionalplanerische Möglichkeit eines Vorhabens handeln muss, das vom Regionalrat bei der ursprünglichen Zielfestlegung so noch nicht vorhergesehen werden konnte. Die Bewertung dieser Voraussetzung betrifft naturgemäß unmittelbar den inneren Meinungsbildungs- und Entscheidungsfindungsprozess des Regionalrates als Beschlussgremium und kann demnach schlechterdings nicht allein der Regionalplanungsbehörde überlassen werden.

§ 16a – Bauliche Maßnahmen des Bundes und des Landes

Der Regionalrat Köln erkennt grundsätzlich das Landesinteresse an, für Vorhaben des Landes oder des Bundes mit besonderer öffentlicher Zweckbestimmung im Einzelfall eine Zielabweichung zu ermöglichen, auch wenn die Grundzüge der Planung betroffen sind und §16 LPIG damit nicht greift. Allerdings fordert der Regionalrat Köln, auch in diesen Fällen das Einvernehmen des Regionalrates als notwendige Voraussetzung im LPIG festzuschreiben. Da mit der Neuregelung künftig berührte Grundzüge der Planung überwunden werden könnten, handelt es sich potentiell um einen erheblichen Eingriff in die Planungskonzeption des Regionalrates, der verfahrensmäßig nur dadurch legitimiert werden kann, dass die Zielabweichung auch in den Fällen des §16a LPIG vom Einvernehmen des Regionalrates abhängt.

§ 26 – Inhalt der Braunkohlepläne

In Absatz 3 ist festgelegt, dass zunächst die betroffene Kommune und dem Bergbaubetreibenden die einvernehmlichen Festlegungen bezüglich der am Umsiedlungsstandort zu errichtenden Infrastruktur obliegen. Sollte es hier zu keinem Einvernehmen kommen, ist der Braunkohlenausschuss nachrangig zuständig. Die Neuregelung sieht nun vor, dass der Braunkohlenausschuss als Planungsträger alleine und direkt zuständig für die Festlegung des Mindestflächenbedarfs der am Umsiedlungsstandort zu errichtenden Infrastruktur ist. Dies lehnt der Regionalrat Köln entschieden ab. Aufgrund der bis dato funktionierenden Praxis und den im Einvernehmen abgeschlossenen Umsiedelungsverfahren sieht der Regionalrat keinen Änderungsbedarf. Im Gegenteil würde hier die Kompetenz der betroffenen Gemeinden massiv beschnitten.

Allgemeine Hinweise zum Braunkohlenausschuss:

Mit der Leitentscheidung der Landesregierung zum Braunkohleabbau kommt auf den Braunkohlenausschuss in den kommenden Jahren umfangreiche und anfordernde Arbeit zu. Es wird wahrscheinlich ein neuer/geänderter Braunkohleplan aufzustellen sein.

Dies bedeutet für die den Braunkohleausschuss tragenden politischen Gruppierungen/Fraktionen ein erhebliches Maß an Mehrarbeit. Die Gruppierungen/Fraktionen werden selbstständig, außerhalb der Sitzungen des Braunkohleausschusses in mehreren Arbeitsgruppen tagen, um eine Position/einen Beschluss fundiert vorzubereiten, um Abwägungsfehler und Entscheidungsfehler zu vermeiden.

Da der Braunkohleausschuss kein Sonderausschuss des Regionalrates ist, sieht der Regionalrat auch keine Notwendigkeit, die politischen Gruppierung/Fraktion aus seinen Mitteln zu finanzieren.

Deshalb fordert der Regionalrat Köln eine Absicherung von finanziellen Zuwendungen an die politischen Gruppierungen/Fraktionen des Braunkohleausschusses in der Neufassung des Landesplanungsgesetzes. Die Einzelheiten über die Grundlagen der Zuwendungen sind in einer Durchführungsverordnung zu regeln.

Köln, 14. September 2015